

# SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN

## über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße"

Teil A - Planzeichnung  
M 1:1000



- Planzeichenerklärung**  
Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1960 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- 1. Festsetzungen**  
**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB, §§ 4a und 11 BauNVO)**  
**WB 1** Besondere Wohngebiete mit ffd. Nummerierung (§ 4a BauNVO)  
**SO 12** Sonstiges Sondergebiet für Hotel mit ffd. Nummerierung (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**  
**GRZ** Grundflächenzahl  
**II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**  
**o** offene Bauweise  
**Baulinie** Baulinie  
**Baugrenze** Baugrenze
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**  
**Grünflächen** Grünflächen  
**Zäsurgrün, öffentlich** Zäsurgrün, öffentlich
- Sonstige Planzeichen**  
**St** Geltungsbereich des Gebietes zur Sicherung der Fremdenverkehrs-funktion der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (§ 22 BauGB)  
**St** Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen - Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)  
**St** Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
**LPB III** Grenze zwischen Lärmpegelbereichen (LPB) III und IV  
**LPB IV** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ursprungsplanung (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
**St** Grenze der räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
**St** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 2. Darstellungen ohne Normcharakter**  
**St** vorhandene bauliche Anlagen  
**St** vorhandene Flurstücksgrenzen  
**St** Flurstücknummern  
**St** künftig fortfallend  
**St** Vorgartenbereich
- 3. Zusätzliche Darstellungen der Ursprungsplanung**  
**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4a, 4a und 11 BauNVO)**  
**WA** Allgemeines Sondergebiet (§ 4 BauGB)  
**SO 1-2** Sonstiges Sondergebiet für Hotel mit ffd. Nummerierung (§ 11 BauNVO)  
**SO 3** Sonstiges Sondergebiet für Einzelhandel (§ 11 BauNVO)  
**SO 4-8** Sonstiges Sondergebiet für Ortskern mit ffd. Nummerierung (§ 11 BauNVO)  
**SO 9** Sonstiges Sondergebiet für Information mit ffd. Nummerierung (§ 11 BauNVO)  
**SO 10** Sonstiges Sondergebiet für Pflegeheim mit ffd. Nummerierung (§ 11 BauNVO)  
**SO 11** Sonstiges Sondergebiet für Fremdenbeherbergung mit ffd. Nummerierung (§ 11 BauNVO)  
**3 WO** max. Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**  
**GR** Grundfläche  
**a** abweichende Bauweise  
**DN** zulässige Dachneigung
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)**  
**St** Flächen für den Gemeinbedarf  
**St** Schule  
**St** sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen  
**St** Flächen für Sport- und Spielanlagen  
**St** Spielanlagen
- Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
**St** Straßenverkehrsflächen  
**St** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
**St** Verkehrsbenutzte Mischverkehrsfläche  
**St** Parkhaus, öffentlich  
**St** Parkplatz, öffentlich  
**St** Fußweg, öffentlich
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**  
**St** Flächen für Versorgungsanlagen - Fernwärme
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**  
**St** Grünflächen  
**St** Parkanlage mit ffd. Nummerierung, öffentlich  
**St** Parkanlage, privat  
**St** Hausgarten, privat
- Sonstige Planzeichen**  
**St** Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- 4. Darstellungen ohne Normcharakter**  
**St** Bemalung in m
- 5. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**  
**St** Schutzgebiet für Grundwassergewinnung - Schutzzone III
- Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz**  
**St** Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, Bodendenkmale der Kategorie 2  
**St** Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen  
**St** Geltungsbereich der Gestaltungsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

### Nutzungsschablonen

WB 1	o	SO 6 Ortskern	o
GRZ 0,35	I - II	GRZ 0,5	I - III
SO 12 Hotel	o	SO 7 Ortskern	o
GRZ 0,45	I - III	GRZ 0,4	I - III
WB 2	o	SO 8 Ortskern	o
GRZ 0,4	I - III	GRZ 0,45	I + III
WB 3	o	SO 9 Ortskern	o
GRZ 0,45	I - III	GR 50 m²	I
WB 4	o	SO 10 Pflegeheim	o
GRZ 0,5	II	GRZ 0,45	I - III
SO 1 Hotel	o	DN 30° - 45°	WD
GRZ 0,45	I - IV	SO 11 Fremdenheim	o
SO 2 Hotel	o	GRZ 0,45	I - III
GRZ 0,5	I + IV	GRZ 0,8	II
SO 3 Einzel	a	GRZ 0,45	I - II
GRZ 0,8	I + III	GRZ 0,5	I - II
SO 4 Ortskern	o	GRZ 0,3	I - II
GRZ 0,4	III	GRZ 0,7	I
SO 5 Ortskern	o		
GRZ 0,45	I - III		

Plangrundlagen:  
Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), Bearbeitungsstand 22.10.2012; Kataster- und Vermessungsamt Bad Döberitz; Topographische Karte, Maßstab 1:10 000; Landesamt für Innere Verwaltung M-V, © Geobasis DE/M-V 2016; rechtskräftige Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 i.d.F. der 2. Änderung und sonstige Unterlagen des Baunetzes Kühlungsborn; eigene Erhebungen.

**Unverbindliche Planerläuterung**  
 Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 betrifft im Wesentlichen:  
 - Geltungsbereich 1: Eine geringfügige Ausweitung der Baugrenze in nördliche Richtung für die Errichtung eines Anbaus sowie die Aufnahme eines bereits genehmigten Balkons.  
 - Geltungsbereich 2: Eine Anpassung der südöstlichen Baugrenze für den vorhandenen Anbau sowie die Errichtung einer Terrasse, die sich über den vorhandenen Grundstück hinaus erstreckt. Die Grundflächenzahl kann gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Nebenanlagen auf bis zu 0,9 überschritten werden.  
 - Geltungsbereich 3: Eine Anpassung der Baugrenze an den tatsächlichen Bestand parallel zur Hermannstraße, etwa fünf Meter vom Fußweg entfernt. Das Haupt- und das Nebengebäude sollen abgebrochen werden, um künftig ein neues Wohn- und Geschäftshaus mit rückwärtigen Stellplätzen zu errichten.  
 - Geltungsbereich 4: Die Umwandlung der privaten Grünfläche "Parkanlage" an der Kreuzung Elm-Walk-/Hermannstraße in eine private Stellfläche gemäß dem tatsächlichen Bestand.  
 - Eine Überprüfung der Hörschallwerte in der privaten Stellfläche des Gebietes zur Sicherung der Fremdenverkehrsfunktion der Stadt Ostseebad Kühlungsborn nach § 22 BauGB.  
 - Der Punkt 1.8 der textlichen Festsetzungen der Ursprungsplanung wird ersatzlos gestrichen.  
 - Anpassungen der örtlichen Bauvorschriften.

**Präambel**  
 Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 334) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen, wird nach Beschlussfassung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 27.09.2018 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Hermannstraße/nördliche Friedrich-Borgwardt-Straße" erlassen. In Kühlungsborn West, umfassen vier Geltungsbereiche auf den Grundstücken Friedrich-Borgwardt-Straße 14a, Hermannstraße 6 und 15 sowie an der Kreuzung Elm-Walk-/Hermannstraße sowie dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen.

**Teil B - Text**  
 Für die Geltungsbereiche 1-4 gilt die Bauuntersagung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3789).  
**1. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB, §§ 11 und 23 BauNVO)**  
 1.1 In dem Sonstigen Sondergebiet SO 12 nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Hotel" sind Bereiche des Bebauungsgebietes ausschließlich Hotels mit den dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen zulässig. Eine weitere zulässige Überschreitung der Baugrenzen ist unzulässig.  
 1.2 Für das SO 12 "Hotel" ist gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Nebenanlagen eine Überschreitung der GRZ bis 0,9 zulässig.  
 1.3 In Geltungsbereich 1 darf die vorhandene Baufläche für die Errichtung einer Treppe für den Zugang des Hauptgebäudes ausnahmsweise um 2,0 m in den Vorgartenbereich überschritten werden.  
 1.4 Der Punkt 1.8 der textlichen Festsetzungen der Ursprungsplanung "In den allgemeinen Wohngebieten und in den Besonderen Wohngebieten sind Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen vorhandener baulicher und sonstiger Anlagen gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO ausnahmsweise zulässig" wird ersatzlos gestrichen.

**2. Bauliche Nutzung bis zum Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 Abs. 2 BauGB)**  
 Eine Neubebauung des Baufeldes auf dem Flurstück 103/3, Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn, darf erfolgen, wenn das vorhandene Wohnhaus (Hermannstraße 15) sowie das vorhandene Nebengebäude entfernt worden sind.  
**3. Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen (§ 22 BauGB)**  
 Im festgesetzten Geltungsbereich zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen unterliegt Folgendes der Genehmigung:  
 - die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes,  
 - die Begründung der in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Recht.  
 - die Begründung von Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben, wenn zugleich nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Grundbuch als Belastung eingetragen werden soll, dass Räume einem oder mehreren Mitgesellern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,  
 - bei bestehendem Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben eine im Grundbuch als Belastung einzutragende Regelung nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach Räume einem oder mehreren Mitgesellern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,  
 - die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.  
**4. Sonstige Festsetzungen**  
 Alle sonstigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 42 i.d.F. der 2. Änderung, die nicht Bestandteil der 3. Änderung sind, gelten für die Satzung über die 3. Änderung unverändert weiter fort.

**Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 88 LBO M-V)**  
 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 sind Loggien und Balkone auf der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Gebäudeabschnitte geschwehweise differenziert zu gestalten und in der Größe zu beschränken.  
 2. Für das SO 12 "Hotel" werden folgende gestalterische Festsetzungen getroffen: Im Erdgeschoss des Gebäudes ist zwischen dem dreiseitigen Erdgeschossvorbau und dem Vorbau des Haupteinganges ausnahmsweise eine Terrassenüberdachung zulässig. Die Überdachung ist unterhalb des Gesimsbandes des dreiseitigen Vorbaus zu legen, darf die Tiefe des Eingangs Vorbau nicht überschreiten und ist als leichte, filigrane Stahlstützenkonstruktion mit Glasdach und einer mehrmaligen Deckung Richtung Fassade auszuführen.  
 3. Auf dem Flurstück 103/3, Flur 1, Gemarkung Kühlungsborn, kann die Fläche zwischen Stellplätzen und den Grundstücksgrenzen ausnahmsweise eine geringere Breite als 1,00 m betragen.  
 4. Alle sonstigen örtlichen Bauvorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 42 i.d.F. der 2. Änderung, die nicht Bestandteil der 3. Änderung sind, gelten für die Satzung über die 3. Änderung unverändert weiter fort.  
 5. Es wird auf § 84 LBO M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Maßnahme entgegensteht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

**Hinweise**  
 Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserversorgung Kühlungsborn-Bad Döberitz (§ 18 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG)) bleiben die auf der Grundlage des Wassergesetzes der DDR beschlossenen Trinkwasserschutzgebiete weiterhin bestehen. Die Verbot- und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete - 1. Teil "Schutzgebiete für Grundwasser" (OVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.  
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Bodendenkmale in dem nachrichtlich übernommenen Bereich bekannt. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs § 6 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V). Werden unverändert Bodendenkmale entdeckt, ist dies gemäß § 11 Abs. 2 DSchG M-V unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundabfälle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.  
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind mehrere Bodendenkmale bekannt, die nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen worden sind. Alle Veränderungen an einem Denkmal und in seiner Umgebung bedürfen gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V der Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Führung, Ausritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Abfallgerüche) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gemäß § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodensubstrats verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Rostock wird hingewiesen.

Es gelten die Stellplatzsatzung und die Satzung zur Gestaltung der Vorgärten in den als Vorgärten gekennzeichneten Bereichen, jeweils in der zuletzt geänderten Fassung. Darüber hinaus gilt im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Richtlinie für die Anlage von Stadtparkanlagen (RAS) 06 Ausgabe 2006, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln 2007).

Für den Geltungsbereich 1 und weitere Teilbereiche des Bebauungsplanes gilt die Gestaltungsatzung in der zuletzt geänderten Fassung.



### Verfahrensvermerke

- Die Aufstellungsbeschluss der Stadtvertreterversammlung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 wurde am 22.02.2018 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 15.03.2018 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn [www.stadt-kuhlungsborn.de/buergerservice/bekanntmachungen.html](http://www.stadt-kuhlungsborn.de/buergerservice/bekanntmachungen.html) erfolgt.
- Die Stadtvertreterversammlung hat am 22.02.2018 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung dazu haben nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.03.2018 bis zum 27.04.2018 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass im Verfahren nach § 13 BauGB von einer Umwidmung abgesehen wird und dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, am 15.03.2018 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn sowie im Internet unter <http://stadt-kuhlungsborn.de/buergerservice/bekanntmachungen.html> bekannt gemacht worden. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingelegte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.03.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung unterrichtet worden.
- Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am 01.01.2018 wird als richtig dargestellt betrachtet. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4.000 nicht vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Die Stadtvertreterversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.09.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.09.2018 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 wurde gebilligt.
- Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgedruckt.
- Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.09.2018 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn sowie im Internet unter <http://stadt-kuhlungsborn.de/buergerservice/bekanntmachungen.html> bekannt gemacht worden. In dem Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Einreichen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.09.2018 in Kühlungsborn.



**SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 42 "HERMANNSTRASSE/NÖRDLICHE FRIEDRICH-BORGWARDT-STRASSE"**  
 umfassend vier Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 42 auf den Grundstücken Friedrich-Borgwardt-Straße 14a, Hermannstraße 6/15 und am Elm-Walk-Arger sowie dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42

**SATZUNGSBESCHLUSS**  
27.09.2018